

Tätigkeitsverbot nach Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis von Ärzten verschiedener Fachrichtungen

Mit zunehmender Tendenz nehmen Ärzte Kollegen mit einer anderen, teilweise auch ergänzenden Fachrichtung als Mieter in eine Praxisgemeinschaft auf. Dabei sind die Gestaltungsmöglichkeiten im Einzelnen vielfältig.

Regelmäßig jedoch werden an den hinzukommenden Facharzt bestimmte Räume vermietet oder untervermietet. Gegen Kostenerstattung kann dieser Leistungen des Personals, etwa der Rezeption, in Anspruch nehmen und technische Einrichtungen mitbenutzen. Eine gemeinsame Patientenkartei existiert nicht, ebenso wenig eine gemeinsame Abrechnung und Buchhaltung.

Der Arzt, der Eigentümer oder Hauptmieter ist, hat nun ein wirtschaftliches Interesse daran, dass sich sein Mieter-Kollege nicht nach Beendigung des Mietverhältnisses im räumlichen Umfeld der bisherigen Praxis niederlässt, weil dadurch die Neuvermietung an einen Arzt aus der Fachrichtung des ausgeschiedenen Kollegen erheblich erschwert wird.

Deshalb wird versucht, für den Fall der Vertragsbeendigung räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeitsverbote zu vereinbaren. Solche Versuche sind jedoch regelmäßig zum Scheitern verurteilt. Sie verstoßen gegen die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Berufsausübung und sind somit nichtig.

Es handelt sich nämlich nicht um eine wettbewerbsbeschränkende Abrede in der allein aner kennenswerten Absicht des von ihr begünstigten Teils, sich davor zu schützen, dass der andere Teil die Erfolge seiner Arbeit illoyal verwertet oder sich in sonstiger Weise zu seinen Lasten die Freiheit der Berufsausübung missbräuchlich zu Nutze macht. Vielmehr stehen Ärzte verschiedener Fachrichtungen nicht in unmittelbarem Wettbewerb zueinander. Es gibt keinen gemeinsamen Patientenstamm, welcher durch den ausscheidenden Arzt beeinträchtigt werden könnte. Dessen anderweitiger Niederlassung im bisherigen räumlichen Bereich führt nicht zu einer illoyalen Verwertung der Erfolge der Arbeit des bisherigen Vermieter-Arztes. Dieser verfolgt mit dem Verbot lediglich ein rein wirtschaftliches Interesse, indem er seine künftige Vermietungsmöglichkeit schützen will. Dieses Interesse rechtfertigt jedoch nicht die Einschränkung der Berufsfreiheit des anderen.

Einer entsprechenden und zutreffenden Entscheidung des Amtsgerichts Memmingen vom 15.12.2006 (11 C 1737/06) lag ein Untermietvertrag mit folgendem nachvertraglichen Tätigkeitsverbot zugrunde:

Der Untermieter verpflichtet sich, innerhalb zwei Jahre gerechnet ab Beginn dieses Untermietvertrages im Umkreis von 10 km Luftlinie der aktuellen Praxisadresse keine eigene Praxis zu eröffnen und in keiner Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis oder sonstigen beruflichen Kooperation tätig zu werden und keine Tätigkeit als freier Mitarbeiter oder in einem Anstellungsverhältnis zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind gelegentliche Vertretungen, die einen Umfang von 6 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der auf der Grundlage dieser Absprache gegen den früheren Untermieter im einstweiligen Rechtsschutz geltend gemachte Unterlassungsanspruch wurde durch die genannte Entscheidung abgewiesen.